



15.10.2013

**Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und einer/eines oder mehrerer Stellvertreter/innen

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Besonderer beschließender Ausschuss für die Vorbereitung der Wahl des Landrats	13.11.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der besondere beschließende Ausschuss für die Vorbereitung der Wahl des Landrats wählt Kreisrätin/Kreisrat ... zur/zum Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses.
Die Mitglieder des besonderen beschließenden Ausschusses wählen die Kreisräte ... zur/zum ersten, bzw. zweiten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) wählt der besondere beschließende Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Befangenheitsgrundsätze sind nach § 14 Abs. 3 LKrO bei einer Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht anzuwenden. Daraus resultiert, dass die für das Amt der/des Vorsitzenden vorgeschlagene Person an der Beratung und Entscheidung mitwirken darf und die Sitzung nicht verlassen muss.

Bisherige Praxis war, dass die stärkste Fraktion im Kreistag den Vorsitzenden im Wahlausschuss stellt und zwei Ausschussmitglieder als stellvertretende Ausschussvorsitzende (in der Reihenfolge entsprechend des Stimmenanteils der jeweiligen Fraktionen) benannt werden.

Gantzer
Erster Landesbeamter

Bollacher
Landrat